

# Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Trier



158. Jahrgang, Ausgabe 7  
1. Juli 2014

---

Inhalt	Seite	Seite
<b>AKTEN PAPST FRANZISKUS</b> _____		
Nr. 118 Botschaft zum Weltgebetstag der Migranten und Flüchtlinge	158	
<b>DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE</b> _____		
Nr. 119 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2014	161	
<b>ERLASSE DES BISCHOFS</b> _____		
Nr. 120 Dekret über die Profanierung der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Urbar	163	
Nr. 121 Dekret über die Schließung der Französischsprachigen Katholischen Mission in Saarbrücken	163	
Nr. 122 Ordnung zur Änderung der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)	164	
<b>VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b> _____		
Nr. 123 Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier	165	
Nr. 124 Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz	166	
Nr. 125 Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter		
		Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland 170
Nr. 126 Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier		171
Nr. 127 Datenschutz und Meldewesen		173
Nr. 128 Anträge auf Zuwendungen aus der Jugendstiftung des Bistums Trier		173
Nr. 129 Hinweise zur Bolivien-Partnerschaftswoche 2014		174
Nr. 130 Hinweise zur Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2014		175
Nr. 131 Fortbildungsveranstaltungen		176
Nr. 132 Personalveränderungen		177
Nr. 133 Vakante Kooperationsstelle		179
Nr. 134 Vakante Stellen		179
Nr. 135 Anschriften und Telefonnummern		180
<b>KIRCHLICHE MITTEILUNGEN</b> _____		
Nr. 136 Veröffentlichungen der Deutschen Bischofskonferenz		181
Nr. 137 Exerzitienangebote		182
Nr. 138 Anzeige		183
Nr. 139 Warnung		183
<b>VERLEGERBEILAGEN</b> _____		
Interne Stellenausschreibung		

---

## AKTEN PAPST FRANZISKUS

### Nr. 118

### Botschaft zum Weltgebetstag der Migranten und Flüchtlinge

Liebe Brüder und Schwestern,  
wie nie zuvor in der Geschichte erleben unsere Gesellschaften Prozesse weltweiter gegenseitiger Abhängigkeit und Wechselwirkung, die, obgleich sie auch problematische oder negative Elemente aufweisen, das Ziel haben, die Lebensbedingungen der Menschheitsfamilie zu verbessern, und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer und kultureller Hinsicht. Jeder Mensch gehört ja der Menschheit an und teilt die Hoffnung auf eine bessere Zukunft mit der gesamten Völkerfamilie. Aus dieser Feststellung geht das Thema hervor, das ich für den diesjährigen Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe: „Migranten und Flüchtlinge: unterwegs zu einer besseren Welt“.

Unter den Ergebnissen der modernen Veränderungen ragt als ein „Zeichen der Zeit“ – so hat Papst Benedikt XVI. es definiert (vgl. Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2006) – das zunehmende Phänomen der menschlichen Mobilität heraus. Wenn nämlich einerseits die Migrationen häufig Mängel und Versäumnisse der Staaten und der internationalen Gemeinschaft anzeigen, offenbaren sie andererseits auch das Bestreben der Menschheit, die Einheit in der Achtung der Unterschiede, die Aufnahmebereitschaft und die Gastfreundschaft zu leben, die eine gerechte Teilung der Güter der Erde sowie den Schutz und die Förderung der Würde und der Zentralität jedes Menschen erlauben.

Aus christlicher Sicht besteht auch in den Migrationserscheinungen – wie in anderen Dingen, die den Menschen betreffen – die Spannung zwischen der von der Gnade und der Erlösung geprägten Schönheit der Schöpfung und dem Geheimnis der Sünde. Der Solidarität und der Aufnahmebereitschaft, den Gesten der Brüderlichkeit und des Verständnisses stellen sich Ablehnung, Diskriminierung und die Mächenschaften der Ausbeutung, des Schmerzes und des Todes entgegen. Besorgnis erregend sind vor allem die Situationen, in der die Migration nicht nur aus Zwang geschieht, sondern sogar in verschiedenen Formen von Menschenhandel und Versklavung stattfindet. „Sklavenarbeit“ ist heute gültige Währung! Und doch ist das, was trotz der zu bewältigenden Probleme, Risiken und Schwierigkeiten viele Mi-

granten und Flüchtlinge treibt, die Kombination aus Vertrauen und Hoffnung; sie tragen die Sehnsucht nach einer besseren Zukunft im Herzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch für ihre Familien und für die Menschen, die ihnen lieb sind.

Was bedingt die Schaffung einer „besseren Welt“? Dieser Ausdruck spielt nicht naiv auf abstrakte Vorstellungen oder auf etwas Unerreichbares an, sondern leitet vielmehr zur Bemühung um eine authentische, ganzheitliche Entwicklung an und zum Handeln, damit es würdige Lebensbedingungen für alle gibt, damit den Bedürfnissen der einzelnen Menschen und der Familien in rechter Weise entsprochen wird und damit die Schöpfung, die Gott uns geschenkt hat, geachtet, bewahrt und gepflegt wird. Der ehrwürdige Diener Gottes Paul VI. beschrieb die Bestrebungen der Menschen von heute mit diesen Worten: „Freisein von Elend, Sicherung des Lebensunterhalts, Gesundheit, feste Beschäftigung, Schutz vor Situationen, die seine Würde als Mensch verletzen, ständig wachsende Leistungsfähigkeit, bessere Bildung, mit einem Wort: mehr arbeiten, mehr lernen, mehr besitzen, um mehr zu gelten“ (Enzyklika *Populorum progressio*, 26. März 1967, 6).

Unser Herz sehnt sich nach einem „Mehr“, das nicht einfach ein Mehr an Wissen oder an Besitz ist, sondern vor allem bedeutet, mehr zu sein. Man kann die Entwicklung nicht auf das bloße Wirtschaftswachstum reduzieren, das häufig verfolgt wird, ohne auf die Ärmsten und die Schutzlosesten Rücksicht zu nehmen. Die Welt kann nur besser werden, wenn die Hauptaufmerksamkeit dem Menschen gilt, wenn die Förderung der Person ganzheitlich angelegt ist und alle ihre Dimensionen betrifft, einschließlich der geistigen; wenn niemand vernachlässigt wird, auch nicht die Armen, die Kranken, die Gefangenen, die Bedürftigen, die Fremden (vgl. *Mt* 25,31-46); wenn man dazu fähig ist, von einer Wegwerf-Mentalität zu einer Kultur der Begegnung und der Aufnahme überzugehen.

Migranten und Flüchtlinge sind keine Figuren auf dem Schachbrett der Menschheit. Es geht um Kinder, Frauen und Männer, die aus verschiedenen Gründen ihre Häuser verlassen oder gezwungen sind, sie zu verlassen, Menschen, die den gleichen legiti-

men Wunsch haben, mehr zu lernen und mehr zu besitzen, vor allem aber mehr zu sein. Die Anzahl der Menschen, die von einem Kontinent zum anderen ziehen, wie auch derer, die innerhalb ihrer Länder und ihrer geographischen Gebiete einen Ortswechsel vornehmen, ist eindrucksvoll. Die augenblicklichen Migrationsströme sind die umfassendsten Bewegungen von Menschen – wenn nicht von Völkern –, die es je gegeben hat. Mit Migranten und Flüchtlingen unterwegs, bemüht sich die Kirche, die Ursachen zu verstehen, die diese Wanderungen auslösen. Zugleich arbeitet sie aber auch daran, die negativen Folgen der Wanderbewegungen zu überwinden und ihre positiven Auswirkungen auf die Gemeinschaften an den Herkunfts-, Durchreise- und Zielorten zu nutzen.

Leider können wir, während wir die Entwicklung zu einer besseren Welt anregen, nicht schweigen über den Skandal der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen. Gewalt, Ausbeutung, Diskriminierung, Ausgrenzung und Einschränkungen der Grundfreiheiten sowohl von Einzelnen als auch von Gemeinschaften sind einige der Hauptelemente der Armut, die überwunden werden müssen. Vielmals kennzeichnen gerade diese Aspekte die Migrationsbewegungen und verbinden Migration mit Armut. Auf der Flucht vor Situationen des Elends oder der Verfolgung, um bessere Aussichten zu finden oder mit dem Leben davonzukommen begeben sich Millionen von Menschen auf Wanderung, und während sie auf die Erfüllung ihrer Erwartungen hoffen, stoßen sie häufig auf Misstrauen, Verschlossenheit und Ausschließung und werden von anderen, oft noch schwereren Formen des Unglücks getroffen, die ihre Menschenwürde verletzen.

Die Wirklichkeit der Migrationen verlangt in den Dimensionen, die sie in unserer Zeit der Globalisierung annimmt, eine neue angemessene und wirksame Art der Handhabung, die vor allem eine internationale Zusammenarbeit und einen Geist tiefer Solidarität und ehrlichen Mitgefühls erfordert. Wichtig ist die Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen, unter gemeinsamer Anwendung der normativen Mittel, welche den Menschen schützen und fördern. Papst Benedikt XVI. hat die Koordinaten dafür umrissen, als er betonte: „Eine solche Politik muss ausgehend von einer engen Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmeländern der Migranten entwickelt werden; sie muss mit angemessenen internationalen Bestimmungen einhergehen, die imstande sind, die verschiedenen gesetzgeberischen Ordnun-

gen in Einklang zu bringen in der Aussicht, die Bedürfnisse und Rechte der ausgewanderten Personen und Familien sowie zugleich der Zielgesellschaften der Emigranten selbst zu schützen“ (Enzyklika *Caritas in veritate*, 19. Juni 2009, 62). Gemeinsam für eine bessere Welt zu arbeiten, erfordert die gegenseitige Hilfe unter den Ländern, in Bereitschaft und Vertrauen, ohne unüberwindliche Hürden aufzubauen. Eine gute Synergie kann für die Regierenden eine Ermutigung sein, den sozioökonomischen Ungleichgewichten und einer unregulierten Globalisierung entgegenzutreten, die zu den Ursachen von Migrationen gehören, in denen die Menschen mehr Opfer als Protagonisten sind. Kein Land kann den Schwierigkeiten, die mit diesem Phänomen verbunden sind, alleine gegenüberstehen; es ist so weitreichend, dass es mittlerweile alle Kontinente in der zweifachen Bewegung von Immigration und Emigration betrifft.

Es ist überdies wichtig hervorzuheben, dass diese Zusammenarbeit bereits mit der Anstrengung beginnt, die jedes Land unternehmen müsste, um bessere wirtschaftliche und soziale Bedingungen in der Heimat zu schaffen, so dass für den, der Frieden, Gerechtigkeit, Sicherheit und volle Achtung der Menschenwürde sucht, die Emigration nicht die einzige Wahl darstellt. Arbeitsmöglichkeiten in den lokalen Volkswirtschaften zu schaffen, wird außerdem die Trennung der Familien vermeiden und den Einzelnen wie den Gemeinschaften Bedingungen für Stabilität und Ausgeglichenheit garantieren.

Schließlich gibt es im Blick auf die Wirklichkeit der Migranten und Flüchtlinge noch ein drittes Element, das ich auf dem Weg des Aufbaus einer besseren Welt hervorheben möchte: die Überwindung von Vorurteilen und Vorverständnissen bei der Betrachtung der Migrationen. Nicht selten löst nämlich das Eintreffen von Migranten, Vertriebenen, Asylbewerbern und Flüchtlingen bei der örtlichen Bevölkerung Verdächtigungen und Feindseligkeiten aus. Es kommt die Angst auf, dass sich Umwälzungen in der sozialen Sicherheit ergeben, dass man Gefahr läuft, die eigene Identität und Kultur zu verlieren, dass auf dem Arbeitsmarkt die Konkurrenz geschürt wird oder sogar dass neue Faktoren von Kriminalität eindringen. Auf diesem Gebiet haben die sozialen Kommunikationsmittel eine sehr verantwortungsvolle Rolle: Ihre Aufgabe ist es nämlich, feste, eingebürgerte Vorurteile zu entlarven und korrekte Informationen zu bieten, wo es darum geht, den Fehler einiger öffentlich anzuklagen, aber auch, die Ehrlichkeit,

Rechtschaffenheit und Seelengröße der Mehrheit zu beschreiben. In diesem Punkt ist ein Wandel der Einstellung aller gegenüber den Migranten und Flüchtlingen notwendig; der Übergang von einer Haltung der Verteidigung und der Angst, des Desinteresses oder der Ausgrenzung – was letztlich genau der „Wegwerf-Mentalität“ entspricht – zu einer Einstellung, deren Basis die „Kultur der Begegnung“ ist. Diese allein vermag eine gerechtere und brüderlichere, eine bessere Welt aufzubauen. Auch die Kommunikationsmittel sind aufgerufen, in diese „Umkehr der Einstellungen“ einzutreten und diesen Wandel im Verhalten gegenüber Migranten und Flüchtlingen zu begünstigen.

Ich denke daran, wie auch die Heilige Familie von Nazareth am Anfang ihres Weges die Erfahrung der Ablehnung gemacht hat: Maria „gebar ihren Sohn, den Erstgeborenen. Sie wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe, weil in der Herberge kein Platz für sie war“ (Lk 2,7). Ja, Jesus, Maria und Joseph haben erfahren, was es bedeutet, das eigene Land zu verlassen und Migranten zu sein: Vom Machthunger des Herodes bedroht, waren sie gezwungen, zu fliehen und in Ägypten Zuflucht zu suchen (vgl. Mt 2,13-14). Aber das mütterliche Herz Marias und das aufmerksam fürsorgliche Herz Josephs, des Beschützers der Heiligen Familie, haben immer die Zuversicht bewahrt, dass Gott einen nie verlässt. Möge auf ihre Fürsprache dieselbe Gewissheit im Herzen des Migranten und des Flüchtlings immer unerschütterlich sein.

In der Erfüllung des Auftrags Christi, „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“, ist die Kirche berufen, das Volk Gottes zu sein, das alle Völker umfasst und allen Völkern das Evangelium verkündet, denn dem Gesicht eines jeden Menschen ist das Angesicht Christi eingeprägt! Hier liegt die tiefste Wurzel der Würde des Menschen, die immer zu achten und zu schützen ist.

Nicht die Kriterien der Leistung, der Produktivität, des sozialen Stands, der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit begründen die Würde des Menschen, sondern die Tatsache, dass er als Gottes Abbild und ihm ähnlich erschaffen ist (vgl. Gen 1,26-27), und mehr noch, dass er Kind Gottes ist; jeder Mensch ist Kind Gottes! Ihm ist das Bild Christi eingeprägt! Es geht also darum, dass wir als Erste und dann mit unserer Hilfe auch die anderen im Migranten und im Flüchtling nicht nur ein Problem sehen, das bewältigt werden muss, sondern einen Bruder und eine Schwester, die aufgenommen, geachtet und geliebt werden müssen – eine Gelegenheit, welche die Vorsehung uns bietet, um zum Aufbau einer gerechteren Gesellschaft, einer vollkommeneren Demokratie, eines solidarischeren Landes, einer brüderlicheren Welt und einer offeneren christlichen Gemeinschaft entsprechend dem Evangelium beizutragen. Die Migrationen können Möglichkeiten zu neuer Evangelisierung entstehen lassen und Räume öffnen für das Wachsen einer neuen Menschheit, wie sie im Ostergeheimnis angekündigt ist: eine Menschheit, für die jede Fremde Heimat und jede Heimat Fremde ist.

Liebe Migranten und Flüchtlinge, verliert nicht die Hoffnung, dass auch euch eine sicherere Zukunft vorbehalten ist; dass ihr auf euren Wegen einer ausgestreckten Hand begegnen könnt; dass es euch geschenkt wird, die brüderliche Solidarität und die Wärme der Freundschaft zu erfahren! Euch allen sowie denen, die ihr Leben und ihre Energie der Aufgabe widmen, euch zur Seite zu stehen, verspreche ich mein Gebet und erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 5. August 2013

*Franciscus*

Papst Franziskus

---

## DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

---

### Nr. 119

### Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche 2014

#### **Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern.**

Mit diesem Motto gehen wir in die diesjährige Interkulturelle Woche. Die knappen Worte fassen die Erfahrungen von gelingender Begegnung und wachsendem Verständnis zusammen – Erfahrungen, die in fast vierzig Jahren an unzähligen Stellen im ganzen Land gemacht wurden. Die Interkulturelle Woche ist von der Erkenntnis geprägt, dass es immer wieder besondere Räume und Zeiten braucht, um zu entdecken, was Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft verbindet und dabei zugleich die Unterschiede nicht nur als trennend, sondern auch als Bereicherung zu feiern.

Als Christinnen und Christen erleben wir diese Wechselwirkung zwischen Gemeinsamkeiten und Unterschieden jeden Tag neu, denn Vielfalt gehört konstitutiv zum Wesen der Kirche. Sie verbindet Menschen über Ländergrenzen, Sprachen und Kulturen hinweg zu einer Einheit in Vielfalt. In der Nachfolge Jesu verlieren solche Unterschiede ihre trennende Macht. So schreibt der Apostel Paulus im Galaterbrief: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus“ (Gal 3,28). Diese Grunderfahrung gilt in der christlichen Kirche. Sie kann aber auch auf unsere Gesellschaft ausstrahlen.

Deshalb werben wir für ein friedliches und gerechtes Miteinander von Menschen unterschiedlicher Sprache und Herkunft, religiöser und weltanschaulicher Prägung in Deutschland. Alle sollen teilhaben können an unserem Gemeinwesen: mit Rechten und mit Pflichten.

Unser Land braucht Zuwanderung. Auch Politik und Wirtschaft betonen dies immer wieder. Allerdings stellen wir fest, dass rationale Argumente in der Auseinandersetzung mit Populismus und Ressentiments oft wenig Gehör finden. In Deutschland und anderen europäischen Staaten verzeichnen rechtspopulistische Kräfte neuen Zulauf. Wir dürfen ihnen nicht nur ökonomische Argumente entgegenhalten. Vielmehr müssen wir auch deutlich machen, dass ein enges, fremdenfeindliches und rückwärtsgewandtes

Gesellschaftsbild nicht mit dem biblischen Menschenbild und unserem aus dem Evangelium motivierten Eintreten für Chancengleichheit, Gerechtigkeit und Offenheit in Einklang steht.

Es ist stets eine der großen Aufgaben der Kirche, dafür zu werben, dass bei allen politischen Fragen und Entscheidungen die Dimension der Würde des Menschen nicht aus den Augen verloren wird. Das gilt auch und gerade für die Migration. Die Verpflichtung auf die Menschenrechte ist eine der entscheidenden Grundlagen unserer Gesellschaft. Sie gilt für alle Lebens- und Politikbereiche und kann auch in Wahlkämpfen nicht zur Disposition gestellt werden. Innerhalb der Europäischen Union gehört das Recht auf Freizügigkeit zu den verbrieften Grundrechten; es ist einer der wichtigsten Pfeiler der europäischen Idee. Wir beobachten mit Sorge, dass populistisch geführte Debatten diese Errungenschaften in Frage stellen und Ängste schüren. Gerade angesichts der Europawahl 2014 müssen wir alle dafür einstehen, dass Probleme bei der Integration von Migrantinnen und Migranten nicht für Wahlkampfzwecke missbraucht werden. Wir bitten alle Politikerinnen und Politiker, sich für die Teilhabe aller Menschen in Europa einzusetzen und keine Ressentiments zu befördern.

In der aktuellen Debatte über den Zuzug von Migranten heben wir hervor: Neben den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes muss in unserem reichen Land immer auch Platz für diejenigen sein, die unserer Fürsorge und Zuwendung bedürfen. Deshalb setzen wir uns beständig für ein humanitäres Aufenthaltsrecht ein, das diesen Namen verdient. Hier besteht immer noch erheblicher Handlungsbedarf und wir fordern die Politik auf, den entsprechenden Ankündigungen im Koalitionsvertrag rasch Taten folgen zu lassen.

Überall auf der Welt leiden Menschen unter gewaltsamen Konflikten, Hungersnöten und den Folgen von Naturkatastrophen. So sind immer mehr Menschen gezwungen, sich auf der Suche nach Schutz und Zuflucht auf eine lebensgefährliche Reise zu begeben. Die schrecklichen Bilder aus Syrien oder Zentralafrika, aus der Sahara oder dem Mittelmeer ste-

hen uns beispielhaft vor Augen. Das Schicksal von Flüchtlingen aus diesen und vielen anderen Ländern darf uns nicht gleichgültig lassen. Als Christinnen und Christen müssen wir uns fragen, wo in der Welt wir Jesus begegnen, in welchem unserer „geringsten Brüder“ und Schwestern (Mt 25,40) er uns gegenübertritt. Nicht zuletzt deshalb begehen wir Jahr für Jahr im Rahmen der Interkulturellen Woche den Tag des Flüchtlings. Die Zahl der Kirchengemeinden, die sich ganz praktisch für Flüchtlinge und mit ihnen engagieren, wächst. Das stimmt uns hoffnungsfroh und dankbar. Mit dieser Form der Nächstenliebe tragen sie dazu bei, dass unsere Gesellschaft ein menschliches Gesicht bewahrt und bekommt.

Ein besonderes Anliegen ist uns die Situation von Familien, die durch Flucht auseinandergerissen werden. Wir wissen, wie kostbar es ist, wenn Menschen generationenübergreifend füreinander Verantwortung übernehmen. Umso mehr schmerzt es uns zu sehen, wie Familien unter der Trennung leiden, die ihnen durch die Flucht und aufgrund ausländerrechtlicher Regelungen auferlegt ist. Gemeinsam mit den Einrichtungen von Diakonie und Caritas stehen wir an ihrer Seite und setzen uns dafür ein, dass Familien zusammengeführt werden können. Nicht nur Menschen syrischer Herkunft in Deutschland wollen ihre Angehörigen bei sich aufnehmen. Wir würdigen die gegenwärtigen Bemühungen des Bundes und der Länder zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge.

Bedenkenswert ist nicht zuletzt die mancherorts bereits geübte Praxis, aufnehmende Familien von den möglichen Krankheitskosten für Flüchtlinge freizustellen. Es bleibt aber bedrückend zu sehen, dass eine engherzige Auslegung des Aufenthaltsrechts oft

über Monate hinweg, manchmal sogar auf Dauer, den Nachzug von Angehörigen aus Kriegs- und Krisengebieten verhindert.

„Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern.“ – das Motto der diesjährigen Interkulturellen Woche kann in der Debatte um das Zusammenleben in unserem Land die Richtung weisen. Denn es geht ganz selbstverständlich davon aus, dass es fundamentale Gemeinsamkeiten unter den Menschen gibt, gleich welcher Herkunft, Sprache oder Religion sie sind: das Bedürfnis nach Nähe und Sicherheit, das Bedürfnis nach freier Entfaltungsmöglichkeit, nach Teilhabe und Heimat. Zugleich leugnet das Motto nicht die Unterschiede, die mancherorts auch zu Herausforderungen für den gegenseitigen Umgang werden. Hier geht es darum, schwierigen Fragen nicht auszuweichen und nach Lösungen zu suchen, die das Trennende der Unterschiede aufheben.

Wir danken allen, die sich im Rahmen der Interkulturellen Woche öffentlich für Begegnung, Teilhabe und Integration einsetzen. Wir wünschen Ihnen gute Erfahrungen und gelingende Begegnungen, damit Gemeinsames gefunden und Unterschiede als Reichtum gefeiert werden können.

*Reinhard Kardinal Marx*

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

*Präses Dr. h. c. Nikolaus Schneider*

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

*Metropolit Angousthinos*

Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland

---

## ERLASSE DES BISCHOFS

---

**Nr. 120****Dekret über die Profanierung der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Urbar****Dekret****über die Profanierung der Pfarrkirche  
St. Peter und Paul in Urbar**

Nachdem der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Urbar die Aufgabe und den Abriss der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Urbar beschlossen hat und der Pfarrgemeinderat gehört wurde, erkläre ich nach Anhörung des Priesterrates das Kirchengebäude gemäß can. 1222 CIC für profan.

Damit verliert die Pfarrkirche gemäß can. 1212 CIC und § 4 der Diözesanbestimmungen über Kirchen und Kapellen vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 208) ihre Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt oder gänzlich niedergelegt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können

an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Der Profanierungsgottesdienst wird am 29. Juni 2014 gefeiert.

Trier, den 16. April 2014

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

**Nr. 121****Dekret über die Schließung der Französischsprachigen  
Katholischen Mission in Saarbrücken****Dekret****über die Schließung der Französischsprachigen  
Katholischen Mission in Saarbrücken**

Nach Anhörung des Priesterrates wird die Französischsprachige Katholische Mission in Saarbrücken zum 31. Juli 2014 geschlossen.

Der bisherige Seelsorger, Pfarrer Abbé Alfred Rohr, wird zum 31. Juli 2014 entpflichtet.

Mit der Abwicklung der Französischsprachigen Katholischen Mission wird der Referent für die muttersprachliche Seelsorge im Bistum Trier beauftragt.

Trier, den 13. Juni 2014

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

**Nr. 122****Ordnung zur Änderung der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)**

Die Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) vom 15. Dezember 2004 (KA 2005 Nr. 6; HdR Nr. 611.6), zuletzt geändert am 1. November 2012 (KA 2012 Nr. 193), wird wie folgt geändert:

**I. Änderung der MAVO**

1. **§ 44 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gemeindeassistenten“ werden die Worte „sowie die Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten“ angefügt.

2. **§ 44 Absatz 3 Satz 2** wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pastoralassistenten“ werden die Worte „sowie der Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten“ angefügt.

3. **§ 48** wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 48 Beteiligung**

(1) Für die Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Sondervertretung gelten die §§ 30 und 31 entsprechend. Hinsichtlich der Aufgaben der Sondervertretung zum Schutz schwerbehinderter Menschen gilt § 32 a entsprechend, mit Ausnahme des Hinwirkens auf die Wahl einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 32 a Abs. 1 S. 2 letzter Halbsatz.

(2) Die Sondervertretung ist zuständig für die Mitwirkung in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 44 Abs. 1 und 2, soweit es sich um eine Maßnahme des Dienstgebers handelt.

1. Anhörung und Mitberatung in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9, 12, 13, 14, 15 und 17 sowie in Fällen der Nr. 18, soweit nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung betroffen sind, die zu ihrer Tätigkeit der ausdrücklichen bischöflichen Sendung oder Beauftragung bedürfen.

2. Anhörung und Mitberatung bei ordentlicher Kündigung gemäß § 34.

3. Anhörung und Mitberatung bei Massenentlassungen entsprechend § 34 a.

4. Anhörung und Mitberatung bei außerordentlicher Kündigung gemäß § 35.

5. Vorschlagsangelegenheiten gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 10 und 12.

6. Zustimmung bei Anstellung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 38 Abs. 1.

7. Zustimmung bei sonstigen persönlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und 10 in entsprechender Anwendung.

8. Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und 9 bis 11.

9. Antragsangelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und 9 bis 11.

Das Recht zum Abschluss von Dienstvereinbarungen steht der Sondervertretung in den Fällen des § 42 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 sowie 10 bis 13 und in Fällen der Nr. 14 im Hinblick auf § 50 Abs. 2 und 3 zu, soweit es sich um eine Angelegenheit des Dienstgebers handelt.

(3) Gemeinsame Sitzungen und Gespräche des Dienstgebers und der Sondervertretung werden in entsprechender Anwendung des § 43 durchgeführt.“

4. **§ 49 Abs. 1** wird wie folgt geändert:

Nach „§ 44 Abs. 1“ werden die Worte „und Abs. 2“ angefügt.

**II. Inkrafttreten**

Die Vorschriften in Abschnitt I treten zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Trier, den 6. Juni 2014

(Siegel)



Bischof von Trier

---

## VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

---

### Nr. 123

### Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Bistum Trier

In Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), das seit dem 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, haben die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland jeweils eigene Umsetzungen erarbeitet, die nunmehr durch Vereinbarung in Kraft treten. Diese regeln u. a. die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch Ehrenamtliche.

Für Rheinland-Pfalz wurde die Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII am 16. Januar 2014 seitens des Katholischen Büros Mainz für das Bistum Trier unterzeichnet. Diese Rahmenvereinbarung entfaltet für Bistumseinrichtungen (auch Dekanate als unselbständige Gliederungen) örtlich Wirkung, sobald die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe der Vereinbarung beigetreten sind.

Für das Saarland wurde eine Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und dem Bistum Trier am 2. März 2014 seitens des Katholischen Büros Saarbrücken für das Bistum Trier unterzeichnet. Diese gilt ab sofort für Bistumseinrichtungen (auch für Dekanate als unselbständige Gliederungen).

Die Kirchengemeinden als rechtlich selbständige Träger müssen ihrerseits selbst Vereinbarungen treffen:

1. In Rheinland-Pfalz muss zunächst der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe der Rahmenvereinbarung beitreten. Dieses teilt er der Kirchengemeinde mit. Dann erklärt diese gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger den Beitritt zur Rahmenvereinbarung.

2. Im Saarland muss der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe mit der Kirchengemeinde die Trägervereinbarung nach § 72a eigens schließen. Die Initiative liegt also jeweils auf Seiten des öffentlichen Trägers.

Nähere Informationen finden sich in der Broschüre: „Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche nach dem Bundeskinderschutzgesetz“. Diese kann über die Fachstelle: Kinder- und Jugendschutz im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-6 30 od. 2 04, E-Mail: [kinderundjugendschutz@bistum-trier.de](mailto:kinderundjugendschutz@bistum-trier.de) bezogen oder von der Internet-Seite: [www.bistum-trier.de/praevention](http://www.bistum-trier.de/praevention) heruntergeladen werden.

Die beiden Vereinbarungen sind im Amtsblatt unter den folgenden Nrn. 124 und 125 abgedruckt.

**Nr. 124**

## **Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz**

**Vereinbarungspartner:**

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung;  
der Städtetag Rheinland-Pfalz;  
der Landkreistag Rheinland-Pfalz;  
der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz;  
der Landesjugendring Rheinland-Pfalz;  
die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz;  
die Evangelischen Landeskirchen im Land Rheinland-Pfalz;  
die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen.

**Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII****Vorbemerkung**

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse ist eine formale Maßnahme, um einschlägig strafrechtlich vorbelastete Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fernzuhalten. Insoweit ist sie kein Ersatz für ein umfassendes Konzept zum Schutz von Minderjährigen vor Übergriffen und zu einer entsprechenden Prävention.

Das Führungszeugnis ist aber eine wichtige Quelle zur Information über eine mögliche strafrechtliche Belastung im Sinne des § 72a SGB VIII. Deshalb kann man derzeit nicht auf dessen Nutzung verzichten, wenn man dafür sorgen will, dass Personen mit entsprechender Vorbelastung identifiziert werden können.

Die nachfolgende Rahmenvereinbarung soll die Verpflichtung zu Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII umsetzen, in Form unmittelbarer Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines Beitritts zu ihr. (Sie hindert die unterzeichnenden Träger insoweit nicht daran, für ihre eigene Organisation ggf. weitergehende Regelungen zu treffen.)

Durch die Vereinbarung wird konkretisiert, für welche Tätigkeiten Ehren- und Nebenamtlicher das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Dies erfolgt in doppelter Weise:

Zum einen wird ein Prüfschema vereinbart, nach dem sich bei Überschreitung eines definierten Schwellenwertes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bemisst. Zum anderen werden auf der Basis des Prüfschemas Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

**Die Tätigkeiten in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff SGB VIII sowie die erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnisse nach §§ 43 und 44 SGB VIII sind aus dem Geltungsbereich dieser Rahmenvereinbarung herausgenommen, da für diese spezifische gesetzliche Regelungen gelten sowie darüber hinaus die entsprechenden Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde bzw. des sachlich zuständigen örtlichen Trägers vorgehen.**

**A.**

Die Vereinbarungspartner kommen nach Maßgabe des § 72a SGB VIII überein, für die Tätigkeit von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe<sup>1</sup> in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Grundsätze verbindlich zu machen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt oder vermittelt, von deren strafrechtlicher Unbescholtenheit im Sinne des § 72a SGB VIII sich der jeweilige Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis überzeugt hat.
2. Auch von neben- oder ehrenamtlichen Kräften wird für die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger (oder vergleichbare Kontakte zu diesen) das erweiterte Führungszeugnis eingesehen, wenn Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Minderjährigen dies erfordern. Ob die Einsichtnahme erforderlich ist, bestimmt sich nach Nr. 3, 4 und 5 der Vereinbarung. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine einschlägige Eintragung, darf die betreffende Person nicht tätig werden.
3. Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

**Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.**

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Die Tätigkeit \ Punktwert	0 Punkte <sup>2</sup>	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/Körperkontakte o. Ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12 - 15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein- bis zweimal	Mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

4. Auf der Basis des Prüfschemas ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme nach Nr. 2 in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte

Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

#### 5. Ausnahmen

*Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind*

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

*Spontaner ehrenamtlicher Einsatz*

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungssche-

mas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

6. Mit allen im eigenen Wirkungsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen wird die Vereinbarung angestrebt,

- den Träger zu unterrichten, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen eines der in § 72a SGB VIII erfassten Delikte eingeleitet wurde, und
- ihre Tätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ruhen zu lassen, solange und soweit entsprechende Anschuldigungen nicht zweifelsfrei als gegenstandslos beschieden wurden.

7. Von allen Personen, die ihm nach § 72a SGB VIII bzw. nach dieser Vereinbarung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hatten, sieht der Träger nach Ablauf von fünf Jahren ein aktualisiertes Führungszeugnis ein, wenn die betreffenden Personen weiterhin bei ihm in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

8. Beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse für neben- und ehrenamtlich Tätige ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII eingehalten werden. Eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit wird dabei als weiterhin andauernd betrachtet, auch wenn sie in einer Folge von unverbundenen Einzeltätigkeiten besteht. Sie endet dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit für den Träger beenden will.

9. Soweit ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger tätig werden sollen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist für hauptamtliche Tätigkeiten die Möglichkeit des Europäischen Führungszeugnisses zu nutzen, das für einige europäische Länder angefordert werden kann (siehe Anlage). Für die ehren- und nebenamtliche Tätigkeit ist es verhältnismäßig, auf eine erweiterte Selbstverpflichtung im Sinne der Nr. 6 abzustellen, in der auch bestätigt wird, dass bislang keine entsprechenden Ermittlungen oder Bestrafungen nach ausländischem Recht erfolgt sind.

## B.

1. Diese Rahmenvereinbarung entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für die Mitglieder der unterzeichnenden Trägerorganisationen.<sup>3</sup>

## Örtliche öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe

2. Örtliche öffentliche Träger können der Vereinbarung durch schriftliche Erklärung beitreten (siehe Beitrittsformular).

## Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ohne Kirchen

3. Für auf Landesebene tätige Mitglieder der unterzeichnenden Trägerorganisationen der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie für entsprechende Landesverbände, die nicht Mitglied einer der unterzeichnenden Trägerorganisationen sind, wird sie wirksam, wenn diese schriftlich ihren Beitritt erklären (vgl. Formular „Beitritt Landesorganisation“).

Für deren unselbständige örtliche Mitgliedsorganisationen und regionale oder lokale Untergliederungen (einschl. der Mitgliederstrukturen auf diesen Ebenen) wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn auch die jeweils zuständigen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind.

## Kirchen

4. Für unselbständige regionale oder lokale Untergliederungen der unterzeichnenden Kirchen wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind. Soweit es sich um rechtlich selbständige Untergliederungen handelt, wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind und sie in der Folge selbst den Beitritt gegenüber dem örtlichen Träger erklären.

## Mitglieder des Gemeinde- und Städtebunds, die nicht örtliche öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind

5. Für Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, wird die Rahmenvereinbarung wirksam, wenn die jeweiligen örtlichen öffentlichen Träger dieser Vereinbarung beitreten oder beigetreten sind und wenn sie selbst gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger den Beitritt zu dieser Vereinbarung erklärt haben.

## Örtliche oder regionale Träger der freien Jugendhilfe

6. Beigetretene örtliche Jugendhilfeträger können Trägern, die vom Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung nicht erfasst werden, weil sie rechtlich selbständige Untergliederungen von überörtlichen Vereinbarungspartnern sind oder weil sie nur örtlich

operieren, den Beitritt zu der Rahmenvereinbarung als Äquivalent für die nach § 72a Abs. 4 SGB VIII zu schließende Vereinbarung anbieten. Stimmt der Träger zu, wird die Rahmenvereinbarung für ihn wirksam.

7. Die Dokumentation entsprechender auf örtlicher Ebene erfolgender Beitritte oder Zustimmungen obliegt dem jeweiligen örtlichen Träger.

8. Mit dem Beitritt zur Vereinbarung wird zugleich die Zustimmung erteilt zu dessen Veröffentlichung im Rahmen eines entsprechenden Trägerverzeichnisses zur Vereinbarung (Name und Sitz des Trägers, Vertretungsbereich).

9. Sollte eine in dieser Vereinbarung getroffene Regelung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Regelung durch eine andere wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Entzieht eine gesetzliche Regelung der Rahmenvereinbarung die rechtliche Grundlage, wird sie nichtig, ohne dass im Einzelnen eine Kündigung erforderlich ist.

10. Unterzeichnende wie beigetretene Organisationen erklären sich damit einverstanden, dass eine etwaige Austrittserklärung, die grundsätzlich bis zum letzten Kalendertag eines Halbjahres durch schriftliche Erklärung möglich ist und zum letzten Kalendertag des darauffolgenden Halbjahres wirksam wird, den davon betroffenen Vereinbarungspartnern zur Kenntnis gegeben wird.

Für das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend  
und Versorgung

Datum: 12. Dezember 2013

gez. *Werner Keggenhoff*  
Präsident

Für den Städtetag Rheinland-Pfalz

Datum: 8. Januar 2014

gez. Oberbürgermeister *Michael Kissel*  
Vorsitzender

Für den Landkreistag Rheinland-Pfalz

Datum: 8. Januar 2014

gez. Landrat *Hans Jörg Duppre*  
Vorsitzender

Für den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Datum: 19. Dezember 2013

gez. *Ralph Spiegler*  
Vorsitzender

Für den Landesjugendring Rheinland-Pfalz

Datum: 23. Januar 2014

gez. *Volker Steinberg*  
gez. *Susanne Wingertszahn*  
Vorsitzende

Für die LIGA der Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz

Datum: 21. Januar 2014

gez. *Regine Schuster*  
Vorsitzende

Für die Evangelischen Landeskirchen im Land  
Rheinland-Pfalz

Datum: 10. Januar 2014

gez. Kirchenrat *Dr. Thomas Posern*  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen

Für die rheinland-pfälzischen (Erz-)Diözesen

Datum: 16. Januar 2014

gez. *Dieter Skala*  
Leiter des Katholischen Büros Mainz

**Nr. 125****Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendhilfe im Saarland****Vereinbarung**

Zwischen dem

Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,

und dem

Bistum Trier (nachfolgend Träger), vertreten durch das Katholische Büro Saarland, Herrn Prälat Dr. Peter Prassel,

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt- wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Träger trägt gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

2. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z. B. Juleica-Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von begründeten Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen und darüber zu entscheiden.

3. Der Träger setzt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ein, die wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden. In den entspre-

chenden Verträgen regelt der Träger, dass eine diesbezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zur Folge hat.

4. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, von allen neu eingesetzten Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten zu verlangen. Für den Übergangszeitraum wird empfohlen, vom Beschäftigten eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 3) unterzeichnen zu lassen.

Der Träger verpflichtet sich grundsätzlich, die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von drei Jahren zu verlangen.

Unabhängig davon muss der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

5. Eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 3) soll von jedem/jeder haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/in vorgelegt werden, unabhängig davon, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt oder nicht. Sie muss vorgelegt werden bei Mitarbeitern/-innen, deren Wohnsitz nicht in Deutschland liegt, oder wenn ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann.

6. Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (vgl. Anlage 2) kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige,
- es handelt sich um spontane Aktivitäten,
- die Aktivitäten werden ohne Übernachtung von einem kollegialen Team durchgeführt oder

- finden im Rahmen reiner Selbstorganisation minderjähriger Gleichaltriger statt.

7. Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bei geförderten Maßnahmen ab bereits einem/einer minderjährigen Teilnehmer/Teilnehmerin

- Betreuung,
- Beaufsichtigung,
- Beratung,
- erzieherische, pädagogische, ausbildende oder vergleichbare Tätigkeiten vorliegen (z. B. Aktionen mit Übernachtungen, Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Mitarbeiterschulung).

Die zur Umsetzung des § 72a SGB VIII aufgrund vorstehend genannter Kriterien erforderlichen Führungszeugnisse sind im Rahmen des Ehrenamtes kostenfrei.

Die Fristen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich tätige Personen gelten analog der Punkte 4 und 5.

8. Die in § 72a Abs. 5 SGB VIII enthaltenen Regelungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse sind zu beachten.

9. Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig, vorbehaltlich anderer Regelungen auf Landes- oder Bundesebene.

Datum: 26. März 2014

Prälat *Dr. Peter Prassel*  
Katholisches Büro Saarland

Datum: 2. April 2014

gez. (Unterschrift)  
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes

## Nr. 126

### **Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier**

Die Präventionsordnung des Bistums Trier sieht in Übereinstimmung mit den Rahmenvorgaben der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vor, dass Ehrenamtliche, die im Nah- und Abhängigkeitsverhältnis von Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich tätig werden, eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen. Für die Kirchliche Jugendarbeit hat die Abteilung

Jugend eine Verpflichtungserklärung erarbeitet, die im Anschluss an diesen Text veröffentlicht wird.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.bistum-trier.de/jugend](http://www.bistum-trier.de/jugend) oder unter [www.bdkj-trier.de/praevention](http://www.bdkj-trier.de/praevention) zu erhalten. Dort kann die Verpflichtungserklärung auch als pdf-Datei heruntergeladen werden.

**Verpflichtungserklärung  
zum grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen  
und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier**

Hiermit verpflichte ich \_\_\_\_\_ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Trier \_\_\_\_\_ (Gruppe, Pfarrei, Verband) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.

3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten, egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.

6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.

7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

8.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Nr. 127

### Datenschutz und Meldewesen

Die kommunalen Meldebehörden übermitteln der Kirche nach den entsprechenden Meldegesetzen (künftig dem Bundesmeldegesetz) Daten ihrer Mitglieder sowie von deren Familienangehörigen zur Erfüllung ihrer (kirchlichen) Aufgaben, mithin etwa zur Feststellung ihres Mitgliederbestandes und zur Führung der Kirchenbücher, zur Gewährleistung des kirchlichen Wahlrechts, für das kirchliche Steuererhebungsrecht sowie für pastorale und seelsorgerliche Zwecke.

Da im politischen Raum eine Diskussion aufgekommen ist, ob die Kirche die kommunalen Meldedaten auch für Beschäftigungszwecke nutzt, wird mit nach-

folgendem Hinweis ausdrücklich klargestellt, dass dies nicht der Fall ist:

**Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen genutzt werden dürfen.**

Trier, den 18. Juni 2014

Msgr. Dr. Georg Bätzing  
Bischöflicher Generalvikar

## Nr. 128

### Anträge auf Zuwendungen aus der Jugend-Stiftung des Bistums Trier

Die im Jahr 2008 gegründete Jugend-Stiftung des Bistums Trier wird im zweiten Halbjahr 2014 noch einmal Fördergelder ausschütten.

#### Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Stiftung fördert pädagogische, diakonische, pastorale und liturgische Vorhaben in der Jugendhilfe,

- die das verantwortliche Denken und Handeln junger Menschen auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe und freiheitlich demokratischer Verantwortung entwickeln,
- die die christliche Botschaft jungen Menschen in ihrem Lebenskontext nahe bringen und
- die das ehrenamtliche Engagement für die Jugend stärken und ausbauen.

#### Wer kann Mittel beantragen?

Pfarreien, katholische Jugendverbände und Jugendorganisationen, Offene Häuser und andere Einrichtungen in katholischer Trägerschaft.

#### Welche Bedingungen sind zu beachten?

Die Förderhöchstsumme der Jugend-Stiftung des Bistums Trier beträgt für eine Maßnahme 1.000 Euro.

Maßnahmen, die durch eine kirchliche oder staatliche

Regelförderung ausreichend finanziert sind, werden nicht bezuschusst (z.B. Ferienfreizeiten, Gruppenleiter-schulungen ...).

Es werden keine Maßnahmen bezuschusst, die bereits durchgeführt sind. Der Antrag ist also vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

#### Wie müssen die Mittel beantragt werden?

Die Mittel sind formlos zu beantragen.

Dem Antrag ist eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme beizulegen, die die Förderung begründet. Dem Antrag ist ebenfalls eine Finanzierungsübersicht beizulegen, die alle kalkulierten Einnahmen und Ausgaben aufweist.

Die Anträge sind für das zweite Vergabeverfahren 2014 **bis zum 15. September 2014** an die Abteilung Jugend (ZB 1.6), Jugendstiftung, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier einzureichen. Rückfragen sind möglich unter Telefon (06 51) 71 05-4 61 oder per E-Mail: [jugend@bgv-trier.de](mailto:jugend@bgv-trier.de).

Zur Planungssicherheit für die Antragsteller sei folgender Hinweis gegeben: Die Zuwendungsbescheide für das Verfahren ergehen Mitte Oktober.

Trier, den 16. Juni 2014

Das Bischöfliche Generalvikariat

**Nr. 129****Hinweise zur Bolivien-Partnerschaftswoche 2014**

Vom **28. September** bis **5. Oktober 2014** findet in diesem Jahr die Bolivien-Partnerschaftswoche unter dem Leitwort: „**Zeig mir deine Welt!**“ statt.

Sie richtet den Blick auf Kinder und Jugendliche. Damit wird ein weiterer Schritt in der Umsetzung der Partnerschaftvereinbarung von 2010 gegangen: „Wir öffnen neue Türen für mehr Kinder und Jugendliche und schaffen ihnen Räume, die Partnerschaft kreativ mit zu gestalten.“

In der Bolivien-Partnerschaftswoche wird die Lebenssituation von Jugendlichen in Bolivien ins Blickfeld gerückt, auch ihre Beteiligung am kirchlichen Leben, und zur gegenseitigen Aufmerksamkeit und zum Austausch von Jugendlichen eingeladen. Dazu gibt es verschiedene Aktionen und den Internet-Blog [www.mimundomeinewelt.com](http://www.mimundomeinewelt.com)

Für die Bolivienkollekte des Bistums am Erntedankfest (5. Oktober) haben alle Diözesen Boliviens Jugendprojekte vorgestellt. Hierfür bitten die bolivianischen Partner um die Unterstützung. Es gibt Vorlagen, um beispielhaft ein Projekt für die Kollekte im Pfarrbrief oder bei Veranstaltungen vorzustellen.

Zur Vorbereitung und Gestaltung der Bolivien-Partnerschaftswoche werden folgende Materialien an die Pfarrgemeinden gesandt:

- Werkheft mit Thementeil, liturgischen Bausteinen und Aktionen zur Bolivienwoche;
- Aktionsplakat 2014 in den Formaten A 2 und A 3;
- Spendentütchen für die Erntedank-Kollekte.

Die Spendentütchen zum Verteilen an die Gottesdienstbesucher oder im Pfarrbrief sind in der benötigten Anzahl direkt zu bestellen.

Zur Vorbereitung der Bolivien-Partnerschaftswoche finden folgende Workshops Weltkirche statt:

**Prüm:**

Donnerstag, 10. Juli 2014, 18.00 Uhr, Weltladen Prüm, Bahnhofstraße 1;

**Koblenz:**

Montag, 14. Juli 2014, 19.00 Uhr, Pfarrheim St. Franziskus;

**Saarlouis:**

Donnerstag, 11. September 2014, 19.00 Uhr, Pfarrhaus Lisdorf.

Während der Bolivien-Partnerschaftswoche werden bolivianische Partner, die an der diesjährigen Begegnungsreise teilnehmen, in folgenden Pfarreien und Dekanaten zu Gast sein: Saarbrücken St. Augustinus, Dekanat Remagen, Bernkastel-Kues, Ravengiersburg/Tiefenbach, Saarlouis und Wadern. Es wird vielfache Gelegenheiten geben, die bolivianischen Gäste bei Gottesdiensten und Veranstaltungen in dieser Woche zu erleben.

Weitere Informationen und Bestellungen bei der Diözesanstelle Weltkirche, Postfach 13 40, 54203 Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 98, Telefax (06 51) 71 05-1 25, E-Mail: [weltkirche@bgv-trier.de](mailto:weltkirche@bgv-trier.de)

Auf der Homepage [www.weltkirche.bistum-trier.de](http://www.weltkirche.bistum-trier.de) werden für die Pfarreien und Multiplikatoren Materialien, Medien und Vorlagen für die Pfarrbriefgestaltung als Downloads zur Verfügung stehen.

Die **Kollekte** für die Bolivien-Partnerschaft ist am Sonntag, dem **5. Oktober 2014** in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu halten. Das Ergebnis der Kollekte ist auf dem üblichen Weg über die Rendantur an die Bistumskasse zu überweisen.

Einzelspenden können überwiesen werden an: Bistum Trier, Bolivienpartnerschaft, Konto Nr. 3 007 848 047 bei der Pax Bank Trier eG (BLZ: 370 601 93), mit dem Vermerk: Bolivien – Erntedank 2014.

Trier, den 15. Juni 2014

Das Bischöfliche Generalvikariat

**Nr. 130****Hinweise zur Woche der ausländischen Mitbürger/  
Interkulturelle Woche 2014**

Die Interkulturelle Woche findet in diesem Jahr unter dem Thema „**Gemeinsamkeiten finden, Unterschiede feiern**“ statt. In einem Gemeinsamen Wort (vgl. KA 2014 Nr. 119) laden der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Nikolaus Schneider, und Metropolit Augoustinos von der Griechisch-Orthodoxen Metropole in Deutschland ein, an dieser Woche teilzunehmen, die vom **21. bis 27. September 2014** stattfindet.

Im Gemeinsamen Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2014 rufen die drei Vorsitzenden alle Politiker auf, „sich für die Teilhabe aller Menschen in Europa einzusetzen und keine Ressentiments zu befördern“. Neben den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes müsse „in unserem reichen Land immer auch Platz für diejenigen sein, die unserer Fürsorge und Zuwendung bedürfen“. Die drei Vorsitzenden machen auch auf die steigende Zahl von Asylanträgen aufmerksam: „Die schrecklichen Bilder aus Syrien oder Zentralafrika, aus der Sahara oder dem Mittelmeer stehen beispielhaft vor Augen. Das Schicksal von Flüchtlingen aus diesen und vielen anderen Ländern darf uns nicht gleichgültig lassen. Als Christinnen und Christen müssen wir uns fragen, wo in der Welt wir Jesus begegnen, in welchem unserer ‚geringsten Brüder‘ und Schwestern (Mt 25,40) er uns gegenübertritt.“ Nicht zuletzt deshalb werde bei der Interkulturellen Woche auch der Tag des Flüchtlings begangen. Die Vertreter von katholischer, evangelischer und griechisch-orthodoxer Kirche zeigen sich erfreut und dankbar über die wachsende Zahl der Kirchengemeinden, welche sich praktisch für Flüchtlinge engagieren: „Mit dieser Form der Nächstenliebe tragen sie dazu bei, dass unsere Gesellschaft ein menschliches Gesicht bewahrt und bekommt.“

Weiterhin heben Kardinal Marx, der EKD-Ratsvorsitzende Schneider und Metropolit Augoustinos hervor, dass der Umgang mit Vielfalt richtungsweisend für das Zusammenleben von Menschen in

Deutschland ist. So unterstreiche das Thema der Interkulturellen Woche „ganz selbstverständlich, dass es fundamentale Gemeinsamkeiten unter den Menschen gibt, gleich welcher Herkunft, Sprache oder Religion sie sind: das Bedürfnis nach Nähe und Sicherheit, das Bedürfnis nach freier Entfaltungsmöglichkeit, nach Teilhabe und Heimat“. Zugleich leugne der Leitgedanke nicht die Unterschiede, die mancherorts auch zu Herausforderungen für den gegenseitigen Umgang würden. Hier gehe es darum, schwierigen Fragen nicht auszuweichen und nach Lösungen zu suchen. Die Interkulturelle Woche lebe von der Erkenntnis, dass es immer wieder besondere Räume und Zeiten brauche, um zu entdecken, was Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft verbinde und dabei zugleich die Unterschiede nicht nur als trennend zu erfahren, sondern auch als Bereicherung zu feiern.

Die Interkulturelle Woche ist eine bundesweite Initiative der Deutschen Bischofskonferenz, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Griechisch-Orthodoxen Metropole. Sie wird am 19. September 2014 in der Domkirche St. Eberhard in Stuttgart mit einem ökumenischen Gottesdienst unter Leitung von Landesbischof Frank Otfried July (Evangelische Landeskirche in Württemberg), Bischof Dr. Gebhard Fürst (Bistum Rottenburg-Stuttgart) sowie dem Griechisch-Orthodoxen Bischof Vasilios Tsiopanos von Aristi eröffnet. Deutschlandweit sind während der Interkulturellen Woche mehr als 4.500 Veranstaltungen an über 500 Orten geplant.

Für die Vorbereitung der Interkulturellen Woche hat der Ökumenische Vorbereitungsausschuss verschiedene Materialien (Materialheft, Plakate und Postkarten) erstellt. Diese sind über die Geschäftsstelle des Ausschusses, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 24 23 14 60, Telefax (0 69) 24 23 14 71, E-Mail: [info@interkulturellewoche.de](mailto:info@interkulturellewoche.de), zu beziehen.

Weitere Informationen auch im Internet unter [www.interkulturellewoche.de](http://www.interkulturellewoche.de)

## Nr. 131 Fortbildungsveranstaltungen

### Diözesane Kurse für Sakristaninnen und Sakristane 2015

#### *Zum Inhalt:*

Einführung in die Liturgie, Liturgische Grundbegriffe, Einblick in das Kirchenjahr, Umgang mit dem liturgischen Kalender, Einführung in die liturgischen Bücher, Einführung in die Theologie der Eucharistie, Umgang und Pflege liturgischer Geräte, Auslegen und Pflege liturgischer Gewänder, Unterweisung zu rechtlichen Fragen und den Besonderheiten im kirchlichen Dienst.

#### *Termine und Orte:*

Montag, 19. Januar 2015, bis Freitag, 23. Januar 2015  
Grundkurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

Bitte beachten: Nur ein Grundkurs in 2015!

Montag, 9. März 2015, bis Freitag, 13. März 2015  
Prüfungskurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

Montag, 30. November 2015, bis Donnerstag, 3. Dezember 2015

Fortbildungskurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

#### *Rahmenbedingungen für die Teilnahme an diesen Kursen:*

Die Kosten für den Grundkurs betragen 50 Euro, für den Fortbildungskurs 40 Euro und für den Prüfungskurs 30 Euro.

Sollte der Kurs nicht stattfinden oder ausgebucht sein, erfolgt rechtzeitig eine Benachrichtigung.

#### *Auskunft und Anmeldung für diese Kurse:*

Bischöfliches Generalvikariat, ZB 1.1 Pastorale  
Grundaufgaben, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier;  
Telefon (06 51) 71 05-4 34, Telefax (06 51) 71 05-4  
05, E-Mail: [liturgie@bgv-trier.de](mailto:liturgie@bgv-trier.de)

## Nr. 132

### Personalveränderungen

#### Auszeichnung

Papst Franziskus hat am 13. Februar 2014 ernannt:  
Dr. Andreas H e i n z , Professor em., Subsidiar, Auw  
a. d. Kyll, zum **Päpstlichen Ehrenkaplan**.

#### Weihen

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat am Samstag,  
dem 7. Juni 2014 in der Hohen Domkirche in Trier  
folgenden Kandidaten für das Weihesakrament die  
**Diakonenweihe** erteilt:

Hans-Georg B a c h , Nachtsheim St. Stephan;  
Michael K r e m e r , Koblenz (Moselweiß) St. Lau-  
rentius.

#### Ernennungen

Es wurden ernannt:

Ludwig K r a g , Pfarrer, mit Wirkung vom 2. Juni  
2014 zum Dechanten des Dekanates Simmern-Kas-  
tellaun;

Stefan S ä n g e r , Pfarrer, mit Wirkung vom 13. Juni  
2014 zum stellvertretenden Dechanten des Dekana-  
tes Losheim-Wadern.

#### Beauftragungen

Es wurden beauftragt:

Hans-Georg B a c h , Ständiger Diakon mit Zivilbe-  
ruf, mit Wirkung vom 7. Juni 2014 zum pastoralen  
Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Langenfeld;

Michael K r e m e r , Ständiger Diakon mit Zivilbe-  
ruf, mit Wirkung vom 7. Juni 2014 zum pastoralen  
Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Heimbach-  
Engers.

#### Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Heusweiler zum 19. Mai 2014  
an Dechant Franz-Josef W e r l e , Riegelsberg;

Pfarreiengemeinschaft Plaidt zum 1. Juli 2014 an  
Pfarrer Norbert M i s s o n g , Kruft;

Pfarreiengemeinschaft Vorderhunsrück zum 1. Juli  
2014 an Kooperator Dr. Michael-Joe O k p a l a -  
n o z i e .

#### Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Axel H u b e r , Pfarrer, zum 15. Juni 2014 als Pfarrer  
der Pfarreiengemeinschaft Großmaiseid-Isenburg  
und als Vorsitzender der Vertretung des Kirchen-  
gemeindevverbandes Großmaiseid-Isenburg;

Bruno S t r i c k s t r o c k , Pfarrer i. R., zum 1. Juli  
2014 als Subsidiar der Pfarreiengemeinschaft Vor-  
derhunsrück;

Alfred R o h r , Leiter der Französischsprachigen  
Katholischen Mission in Saarbrücken, zum 31. Juli  
2014 als Leiter der Französischsprachigen Katholi-  
schen Mission in Saarbrücken.

#### Versetzung in den Ruhestand

In den Ruhestand wurden versetzt:

Reinhard A r e n d , Pfarrer, Halsenbach, mit Wir-  
kung vom 1. Juli 2014;

Josef G r e g u r i c , Pfarrer, Moderator, Emmels-  
hausen, mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

#### Versetzungen

Es werden versetzt:

Markus A l t , Gemeindereferent in der Pfarreienge-  
meinschaft Zeller Hamm, mit Wirkung vom 1. Au-  
gust 2014 als Gemeindereferent in der Pfarreienge-  
meinschaft Kaisersesch;

Karin K i n z i g , Gemeindereferentin in der Pfarrei-  
engemeinschaft Speicher, mit Wirkung vom 1. Au-  
gust 2014 als Gemeindereferentin in der Pfarreienge-  
meinschaft Trier-Euren;

Sabine M o m b a u e r , Religionslehrerin an der  
Realschule in Neustadt/Wied, mit Wirkung vom 1.  
August 2014 als Gemeindereferentin in der Pfarrei-  
engemeinschaft Sinzig;

Jennifer B i n z , Gemeindereferentin in der Pfar-  
reiengemeinschaft Niederehe, mit Wirkung vom 1.

September 2014 als Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft Überherrn;

Alexander B o s t , Gemeindeferent in der Pfarreiengemeinschaft Wincheringen, mit Wirkung vom 1. September 2014 als Gemeindeferent in der Pfarreiengemeinschaft Friedrichsthal;

Dorothea K u p c z i k , Referentin im Zentralbereich 1: Pastoral und Gesellschaft, Abteilung 1.5: Ehrenamt, Gesellschaft und Bildung, Arbeitsbereich 1.5.2: Soziale Lerndienste (ASL) im Bischöflichen Generalvikariat, mit Wirkung vom 1. September 2014 als Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft Waldrach (50 Prozent Beschäftigungsumfang);

Agnes R u m r i c h , Gemeindeferentin in der Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach, mit Wirkung vom 1. September 2014 als Gemeindeferentin in der Julius-Wegeler-Schule (Berufsbildende Schule) in Koblenz;

Dorothee W e b e r - S c h m i t z , Religionslehrerin im Kirchendienst am staatlichen Werner-Heisenberg-Gymnasium in Neuwied, mit Wirkung vom 1. September 2014 als Pastoralreferentin im Kurfürst-Salentin-Gymnasium in Andernach;

Susanne K r a m e r , Referentin im Zentralbereich 1: Pastoral und Gesellschaft, Abteilung 1.2: Seelsorge und pastorales Personal, Arbeitsbereich 1.2.1: Visitationsbezirk Koblenz im Bischöflichen Generalvikariat, mit Wirkung vom 15. September 2014 als Dekanatsreferentin im Dekanat Merzig;

Günter L e i s c h , Dekanatsreferent im Dekanat Maifeld-Untermosel, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 als Pastoralreferent im Dekanat Andernach-Bassenheim (75 Prozent Beschäftigungsumfang).

Heimgegangen in die Ewigkeit  
ist am 25. Mai 2014

**P. Dr. Fritz Köster SAC**

Kooperator, Boppard,

im 81. Lebensjahr; beerdigt am 28. Mai 2014  
auf dem Friedhof in Boppard-Hirzenach.

## Nr. 133 Vakante Kooperatorenstelle

Visitationsbezirk Trier:

**Dekanat Schweich-Welschbillig**  
**Pfarreiengemeinschaft Schweich**

Bekond St. Clemens, Fell St. Martin, Föhren St. Bartholomäus, Kenn St. Margareta, Longuich St. Laurentius, Riol St. Martin, Schweich St. Martin

Vorgesetzter: Stellvertretender Dechant Dr. Ralph Hildesheim

## Nr. 134 Vakante Stellen

**Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten:**

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle mit 50 Prozent Beschäftigungsumfang einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **Diözesanstelle Exerzitien, geistliche Begleitung und Berufungspastoral** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Andrea Gerards, Strategiebereich 2.1, Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 15, bzw. der Leiter der Dienststelle, Pfarrer Ulrich Laux, Telefon (06 51) 9 66 37-12.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2014 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Strategiebereich 2.1, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

**Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten:**

1. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle

einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Saarburg** zu besetzen.

Auskunft erteilt Edith Ries-Knoppik, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 28.

Bewerbungen sind zu richten bis zum 15. August 2014 an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3, VB Trier, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

2. Zum 1. August 2014 ist die Stelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Speicher** zu besetzen.

Auskunft erteilt Johannes Schaffrath, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 75.

Bewerbungen sind zu richten bis zum 15. August 2014 an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3, VB Trier, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

## Nr. 135 Anschriften und Telefonnummern

Reinhard A r e n d , Pfarrer i. R., Eichenweg 17,  
56283 Halsenbach;

Markus A r n d t , Pfarrer, Am Reilsbach 9, 56812  
Cochem;

Walter A l f t e r , Pfarrer i. R., Alten- und Pflege-  
heim St. Anna, Franziskusstraße 4, 53474 Bad Neu-  
enahr-Ahrweiler;

Hans-Georg B a c h , Ständiger Diakon mit Zivilbe-  
ruf, 56729 Nachtsheim, Alleestraße 8a, Telefon (0 26  
56) 84 02;

Marcel B r a u n , Pfarrer i. R., Damenweg 2, 54470  
Bernkastel-Kues, Telefon (0 65 31) 9 73 16 66;

Josef G r e g u r i c , Pfarrer i. R., bisher: 56281 Em-  
melshausen, neu: Schulstraße 38, 56283 Gonders-  
hausen;

Gerhard K r a h , Krankenhauspfarrer i. R., Rhein-

allee 47, 56154 Boppard;

Michael K r e m e r , Ständiger Diakon mit Zivilbe-  
ruf, In der Spitz 1, 56073 Koblenz;

Msgr. Stephan W a h l , Kooperator, bisher: 54290  
Trier, neu: Rheinstraße 36, 54292 Trier;

Polnische Katholische Mission, bisher: 56070 Kob-  
lenz, neu: Schanzenpforte 23, 56068 Koblenz;

Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite,  
Kapuzinerplatz 134, 56077 Koblenz, Telefon (02 61)  
9 73 87 90, Telefax (02 61) 9 73 87 91 09, E-Mail:  
buero@pg-ko.de;

Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral in Bad  
Kreuznach, Poststraße 6, 55545 Bad Kreuznach, Te-  
lefon (06 71) 7 21 51, Telefax (06 71) 7 57 59, E-Mail:  
fachstellejugend.bad-kreuznach@bistum-trier. de,  
Internet: www.fachstellejugend-badkreuznach.de

---

## KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

---

### Nr. 136

### Veröffentlichungen der Deutschen Bischofskonferenz

#### **Das katholische Profil karitativer Dienste und Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft**

Die kirchlichen Dienste und Einrichtungen stehen jedem Menschen in Not offen, unabhängig von seinem ethnischen, nationalen, religiösen oder sozialen Hintergrund. Die Bischöfe reagieren mit ihrem Wort auf die Herausforderung, dass die sozial-karitative Arbeit der Kirche in einer kulturell und religiös immer vielfältiger werdenden Gesellschaft erfolgt. Damit sind gestiegene Anforderungen an die interkulturelle Kompetenz karitativer Dienste und Einrichtungen verbunden. In den vergangenen Jahren haben die Dienste und Einrichtungen vor diesem Hintergrund vermehrt nicht-katholische Mitarbeitende eingestellt.

Im Vorwort erläutert der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx, die in den Diözesen und Regionen Deutschlands unterschiedliche Praxis bei der Einstellung nicht-katholischer Mitarbeitender. Während es in den östlichen Bundesländern dabei in der Regel um ungetaufte Mitarbeitende geht, steht in den westlichen Bundesländern die Einstellung andersgläubiger Mitarbeitender im Mittelpunkt. Es bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, ob es möglich und sinnvoll sein kann, Mitarbeitende einzustellen, die nicht der Kirche angehören.

Die Bischöfe begegnen diesen Unsicherheiten nun mit einem überdiözesanen Ordnungsrahmen, an dem sich katholische Verbände und Einrichtungen orientieren können. Der Ordnungsrahmen betont zunächst den Wert der sozial-karitativen Arbeit als „unverzichtbaren Ausdruck“ des Wesens der Kirche.

Deshalb arbeiten in kirchlichen Einrichtungen in der Regel Menschen, die für den Glauben der Kirche ein persönliches Zeugnis ablegen. Der Ordnungsrahmen stellt zugleich fest, dass auch Mitarbeitende mit Migrationshintergrund ein Gewinn für eine katholische Einrichtung sein können, selbst wenn diese keiner christlichen Konfession angehören. Für die Beschäftigung von Mitarbeitenden, die nicht der Kirche angehören, sei jedoch in jedem Fall ein klares katholisches Profil der Einrichtung unabdingbar. Andersgläubige Mitarbeitende können nur angestellt werden, wenn sie den kirchlichen Charakter einer Ein-

richtung anerkennen und ihn respektieren. Der Ordnungsrahmen kann auf diözesaner Ebene konkretisiert werden, um angemessen auf die Situation der einzelnen Diözesen zu reagieren.

Das Wort der Bischöfe „Das katholische Profil karitativer Einrichtungen in der pluralen Gesellschaft“ aus der Reihe „Die deutschen Bischöfe Nr. 98“, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, kann unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) in der Rubrik Veröffentlichungen als pdf-Datei heruntergeladen oder gedruckt bestellt werden.

#### **Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

Seit der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Februar 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Vielzahl von Dokumenten zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im kirchlichen Bereich herausgegeben. Diese Dokumente wurden im Januar 2012 in der Arbeitshilfe Nr. 246 „Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ veröffentlicht. Die Arbeitshilfe wurde nun völlig überarbeitet und aktualisiert.

Im Vorwort zur Neuauflage schreibt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx: „Ich bin dankbar, dass jetzt alle Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz in einer aktualisierten Neuauflage dieser Arbeitshilfe zu finden sind.“ Neben der Überarbeitung der Grundlagentexte seien unter anderem wichtige Ergänzungen hinzugekommen. „Wir deutschen Bischöfe machen uns zu eigen, was Papst Franziskus den Opfern sexuellen Missbrauchs im Jahre 2013 sagte, als er betonte, seine ‚Gedanken allen jenen zuzuwenden, die unter Missbrauch gelitten haben und leiden. Ich möchte ihnen versichern, dass ich sie in meine Gebete einschließe, aber ich möchte auch eindringlich betonen, dass wir alle uns klar und mutig dafür einsetzen müssen, dass jeder Mensch, vor allem die Kinder, die zu den verwundbarsten Gruppen gehören, immer verteidigt und geschützt werden.‘ Das ist für uns ebenfalls eine Verpflichtung.“

Die vorliegende Broschüre dokumentiert die wesentlichen Unterlagen, die in diesem Zusammenhang entstanden sind. Dazu gehören unter anderem die aktuellen Leitlinien und das Rahmenkonzept Prävention mit einer Handreichung. Sie enthält auch die wesentlichen Texte des Vatikans zu dieser Thematik. Die Arbeitshilfe Nr. 246 „Aufklärung und Vorbeugung – Dokumente zum Umgang mit sexuellem

Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, kann unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) in der Rubrik Veröffentlichungen als pdf-Datei heruntergeladen oder gedruckt bestellt werden.

Weitere Informationen finden sich dort auch im Dossier „Zum Thema: Sexueller Missbrauch“.

## Nr. 137 Exerzitienangebote

### Geistliche Tage

„Die Berufung neu erleben – Mit ganzem Herzen Priester sein“

*Zielgruppe:*  
Priester

*Zum Inhalt:*  
Der Veranstalter, Marriage Encounter (ME), ist eine geistliche Bewegung in der Kirche und wurde gegründet, um die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken und zu erneuern. Dieser Kurs wird von zwei Priestern und einem Ehepaar geleitet, die durch ihre persönlichen Erfahrungen mitteilen, wie sie ihre jeweiligen Sakramente leben.

*Termin:*  
Sonntag, 16. November 2014, bis Dienstag, 18. November 2014

*Ort:*  
Diözesan-Exerzitienhaus St. Paulus, Stadtbergen b. Augsburg

*Begleitung:*  
Pfarrer Franz Götz, Augsburg  
P. Ludger Werner SM, Passau  
Siglinde u. Peter Haubner, Chemnitz

*Kosten:*  
180 Euro

*Anmeldung:*  
Pfarrer Franz Götz, Franz-Kobinger-Straße 2, 86157 Augsburg, Telefon (0 82 12) 52 73 16, E-Mail: [goetz@herzjesu.com](mailto:goetz@herzjesu.com) oder [leitershofen-berufung@me-deutschland.de](mailto:leitershofen-berufung@me-deutschland.de)

### Exerzitientage

*Zielgruppe:*  
Priester, Ordensmänner und Diakone

*Zum Inhalt:*  
„Der Mensch von heute hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte; und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind“.

Diese Formulierung von Papst Paul VI. gilt sicherlich auch mit Blick auf die Lebensform als Priester oder Ordensmann: Wichtiger als geistreiche Grundsatzdebatten und ausgefeilte Verlautbarungen ist das lebendige und konkrete Lebenszeugnis glaubwürdiger Priestergestalten. Die Exerzitientage in Kevelaer bieten einen geistlichen Zugang zu unterschiedlichsten Priesterbiografien im Laufe der Kirchengeschichte, angefangen von der Berufung der ersten Jünger über den hl. Hubertus bis hin zu Gestalten der jüngeren Geschichte wie Kardinal von Galen oder Pater Leppich.

*Termin:*  
Montag, 3. November 2014, bis Freitag, 7. November 2014

*Ort:*  
Priesterhaus Kevelaer

*Begleitung:*  
Pfarrer Markus Trautmann, Dülmen

*Anmeldung:*  
Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer, Telefon (0 28 32) 9 33 80, Telefax (0 28 32) 9 33 81 11, E-Mail: [info@wallfahrt-kevelaer.de](mailto:info@wallfahrt-kevelaer.de)

## Nr. 138 Anzeige

Die Katholische Kirchengemeinde St. Michael Merchweiler (Wemmetsweiler) im Dekanat Illingen hat **10 Kirchenbänke** aus Eichenholz mit einer Länge von je 3,30 m gegen ein geringes Entgelt abzugeben.

Interessenten wenden sich an das Katholische Pfarramt St. Michael Wemmetsweiler, Pastor-Erhard-Bauer-Straße 6, 66589 Merchweiler, Telefon (0 68 25) 24 25, Telefax (0 68 25) 49 57 65, E-Mail: pfarramt\_sankt\_michael@yahoo.de

## Nr. 139 Warnung

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wurde vom Generalvikar des Bistums Essen darauf hingewiesen, dass in Pfarrbüros derzeit verstärkt **Anrufe aus dem Ausland** eingehen, die jeweils akute Notsituationen schildern und konkret um Überweisung von Geld bitten, damit aus der vorgeblichen Notsituation entstandene Kosten beglichen werden könnten.

Geschildert wird dabei eine hoch akute Notsituation, wie Erkrankung, Unfall oder Sterbefall und damit verbundener Kosten. Es wird um unmittelbare Überweisung von Geld gebeten, um Kosten für Unterkunft, Reisetickets oder Überführungs- bzw. Bestattungskosten oder Ähnliches unmittelbar begleichen zu können. Dabei wird von dem in der Regel weiblichen Anrufer auf Details aus dem Umfeld oder über Personen in der Pfarrei verwiesen, die da-

rauf abzielen, unter der aufgebauten Druckkulisse, der vermeintlichen Zeitnot und der scheinbaren Zugehörigkeit zur Pfarrei einen authentischen Eindruck entstehen zu lassen.

Darüber hinaus wird eine weitere, in der Regel männliche Person einbezogen, die bekundet, z. B. Hotelier zu sein, der auf Begleichung der Hotelrechnung vor der zwingend bevorstehenden Abreise bestehen muss oder anderes zur Glaubhaftmachung der Geschichte beiträgt.

Die anrufenden Personen verfügen über bemerkenswertes Geschick in der Umsetzung ihrer Betrugsabsicht und gehen professionell vor. Vor Hilfeleistungen ins Ausland ohne Einbeziehung der örtlichen Deutschen Botschaft oder des Konsulates wird daher gewarnt.

**Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier**  
**Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B**

## IMPRESSUM

---

*Herausgeber und Verleger*

Bischöfliches Generalvikariat Trier

*Verantwortlich für den Inhalt:*

Generalvikar Msgr. Dr. Georg Bätzing

*Redaktion*

Andreas Jäger, Tanja Faß

Kanzlei der Kurie

Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-1 12

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: [kanzlei@bgv-trier.de](mailto:kanzlei@bgv-trier.de)

*Druck:*

SDV – Saarländische Druckerei & Verlag GmbH, Werner-  
von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen

*Bezugspreis:*

jährlich 16 €

*Erscheinungsweise:*

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und An-  
schriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche General-  
vikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare  
angefordert werden.